



Checkliste für Zukunftsregionen zur Anerkennungsfähigkeit der Zukunftskonzepte als integrierte territoriale Strategie im Förderprogramm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“

Nachfolgende Hinweise dienen als Orientierung zur Anerkennungsfähigkeit des Zukunftskonzeptes, welches Voraussetzung für die Anerkennung als Zukunftsregion und die Pauschalzahlung von 80.000 Euro Unterstützung für die Konzepterstellung ist.

1. Formale Voraussetzungen:

- Der Antrag ist unterschrieben in Papierform und fristgerecht zum 30.06.2022 eingereicht.
- Der Antrag ist vollständig nach den Vorgaben des TEIL I - Anforderungen und Hinweise zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes (S. 3 und 4).
- Die Nachweise der verbindlichen Zusagen in Form eines formellen Gremienbeschlusses der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte sowie ggf. weiteren Trägern, die sich zur Einrichtung der Zukunftsregion zusammenschließen liegen vor.
- Ein kommunaler Partner ist als Leadpartner benannt.

2. Inhaltliche Mindestanforderungen nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060:

- 2.1. Artikel 29, Abs. 1, lit a)
- Das Gebiet der Zukunftsregion umfasst mindestens zwei aneinandergrenzende niedersächsische Landkreise und/oder kreisfreie Städte und bildet ein zusammenhängendes Gebiet.
- 2.2. Artikel 29, Abs. 1, lit. b)
- Die Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets ist grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar beschrieben.
 - Stärken-Schwächen-Analyse o.ä. Analyseform des zusammenhängenden Gebietes ist enthalten.
 - Herausforderungen und Potenziale für die Zukunftsregion sind erkennbar.
 - Es ist grundsätzlich erkennbar, dass die Beschreibung und Analyse des Gebietes auf begründbarem/belastbarem Datenmaterial (Statistiken, Studien, Gutachten etc.) aufbaut.



2.3. Artikel 29, Abs. 1, lit. b)



- Wirtschaftliche, soziale und ökologische Zusammenhänge wurden bei der Beschreibung des Entwicklungsbedarfs und Potentials berücksichtigt und sind nachvollziehbar dargestellt und beschrieben. Dazu gehören:
 - Wirtschaftliche Zusammenhänge (z.B. Themen der Digitalisierung, erneuerbarer Energien, Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Innovation),
 - Soziale Zusammenhänge (z.B. Themen der Daseinsvorsorge, Demografischer Wandel, Fachkräftesicherung) und
 - Ökologische Zusammenhänge (z.B. Themen der Biologischen Vielfalt, Schutz des Naturhaushaltes, Biodiversität, Themen des National-/Naturparks/Biosphärenreservates, Ressourceneffizienz, CO₂ Minimierung)

2.4. Artikel 29, Abs. 1, lit. c)



- Die Beschreibung des ermittelten Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets ist grundsätzlich nachvollziehbar.
 - Mind. ein Handlungsfeld nach den Vorgaben des Abschnittes 6.5 der Aufforderung der Interessenbekundung (S. 9 f.) ist gewählt.
 - Die Wahl der/des Handlungsfelder/Handlungsfeldes ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Sie ist aus der Stärken-/ Schwächen-Analyse heraus entwickelt.
 - Die Beschreibung des integrierten Handlungsansatzes ist nachvollziehbar. Ökologische, ökonomische und soziale Zielsetzungen sind bei der Beschreibung des Handlungsansatzes berücksichtigt.
 - Klare Verfahren zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes sind benannt.
 - Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten zur Umsetzung der Strategie sind nachvollziehbar beschrieben. Die beschriebenen Verfahren sind transparent und nichtdiskriminierend.
 - Die zu erstellende Governancestruktur sieht ein Regionalmanagement und eine Steuerungsgruppe (s. 2.5) vor. Die Governancestruktur ist nachvollziehbar dargestellt.

2.5. Artikel 29, Abs. 1, lit. d)



- Die Beschreibung der Einbindung von Partnern gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 in die Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie ist schlüssig und nachvollziehbar dargestellt.
 - Die Erstellung und Umsetzung der Konzepte im Partnerschaftsprinzip erfolgt unter Einbindung folgender Partner:
 - a) regionale, lokale, städtische und andere Behörden;
 - b) Wirtschafts- und Sozialpartner;
 - c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind;



- d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.
 - Partizipationsprozesse zur Konzepterstellung
 - Das Zukunftskonzept ist in einem bottom-up Prozess unter Beteiligung der Vertreter der Zivilgesellschaft, der Wirtschafts- und Sozialpartner und ggf. weiterer Institutionen und Organisationen erstellt worden.
 - Steuerungsstruktur (Mindestanforderungen)
 - Träger der Zukunftsregionen
 - Ein Vertreter des ArL ist als Mitglied der Steuerungsgruppe in alle Prozesse einbezogen.
 - Die WiSo-Partner sind in der Steuerungsstruktur angemessen vertreten, d.h. mindestens ein/e Wirtschafts- und ein/e Sozialpartner für jedes Handlungsfeld
 - Mind. zwei Vertreter in der Steuerungsstruktur, die weitere relevante Stellen der Zivilgesellschaft repräsentieren, welche für die Förderung des Umweltbereiches, der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind;
 - Alle o.g. Vertreter verfügen in der Steuerungsstruktur über ein Stimmrecht.
- 2.6. Artikel 29, Abs. 1, letzter Satz
- Beschreibung mind. eines Leitprojektes (Vorhaben) im Zukunftskonzept, welches geeignet ist, regional bedeutsame Entwicklungsimpulse auszulösen. Der Beitrag des Leitprojektes zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes ist erkennbar.
 - Es ist mind. ein Leitprojekt je gewähltem Handlungsfeld beschrieben.
- 2.7. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Querschnittsziel Gute Arbeit
- Die Beschreibung der Einbindung aller Querschnittsziele (Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und Gute Arbeit) ist nachvollziehbar.
 - Die vier Querschnittsziele sind in allen Prozessschritten (Entwicklung der Strategie, Entwicklung von Projekten, Umsetzung, Evaluation) berücksichtigt.
 - Es sind keine Hinweise auf erhebliche negative Auswirkungen der Strategie auf die Querschnittsziele erkennbar.
- 2.8. DNSH (Do No Significant Harm-Prinzip)
- Der Grundsatz der “Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Umwelt und Klima) ist erfüllt. (Eine differenzierte Handreichung folgt. Das DNSH-Prinzip betrifft maßgeblich Infrastrukturprojekte und Vorhaben mit größeren Investitionsvolumina.)